STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 13.03.2014
Drucksache Nr.: **14/0092**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	01.04.2014	öffentlich / Vorberatung
Rat	14.05.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 209 'Pützchensweg'; Erlass einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, für das Gebiet in der Gemarkung Hangelar Flur 7, begrenzt durch den Heckenweg, die Bundesstraße 56, die westliche Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße und den Heckenweiher (Renner See) auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Veränderungssperre zu erlassen. Der Bereich ist identisch mit dem des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Februar 2014 (Anlage 1) zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:
Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414).

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat für den Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“ am 14.05.2014 den Aufstellungsbeschluss gefasst und folgende Planungsziele dargelegt:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein, im Hinblick auf die angrenzen-

den Wohngebiete, gegliedertes Gewerbegebiet für kleinere und mittelständische Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie für ein inneres Erschließungssystem, welches eine Aufteilung der großen in mehrere kleine Grundstückseinheiten erlaubt.

Zur Sicherung dieser Planungsziele ist auf Grund des auf dem Gebiet lastenden Planungsdrucks der Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung über eine Veränderungssperre notwendig.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.